

# Kirchenordnung für das Siegelwesen in der hoop Kirche (Siegelordnung)

Vom 21.12.2020

Gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. j der Verfassung hat der Kirchenvorstand die nachstehenden Kirchenordnung für das Siegelwesen (Siegelordnung) erlassen:

## § 1 Kirchensiegel

In der hoop Kirche werden als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts Kirchensiegel als formgebundene Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

## § 2 Siegelberechtigung

- 1) Unmittelbar siegelberechtigt sind die nach der Verfassung bestimmten originären rechtlichen Vertreter der Kirche.
- 2) Weiteren Personen der Kirche, Vertretern ihrer rechtliche selbständigen Untergliederungen oder der als kirchlich anerkannten juristischen Personen kann das Siegelrecht mittelbar verliehen werden.
- 3) Jedem Siegelberechtigten steht ein persönliches Kirchensiegel zu, das sich mindestens durch die Siegelnummer von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

## § 3 Verwendung des Kirchensiegels

- 1) Das Kirchensiegel kann der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt werden
  - a. bei kirchlichen Urkunden über Kasualien,
  - b. bei Zeugnissen der Kirche,
  - c. bei der Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Schriftstücken der Kirche, sowie rechtlich selbständiger Untergliederungen und als kirchlich anerkannten juristischer Personen,
  - d. bei der Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Schriftstücken abweichend von c,
  - e. bei der Beglaubigung von Unterschriften,
  - f. bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
  - g. bei der Erteilung von Vollmachten,
  - h. bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
  - i. in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- 2) Die Verwendung des Kirchensiegels in anderen Angelegenheiten ist unzulässig.
- 3) Für mittelbar Siegelberechtigte kann der Umfang der Verwendung des Kirchensiegels eingeschränkt werden.
- 4) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

## § 4 Beweiskraft

- 1) Das der Unterschrift begedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis.

- 2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### **§ 5 Gestaltung der Kirchensiegel**

Das Kirchensiegel hat eine kreisrunde Form und besteht mindestens aus dem Siegelbild (Logo der hoop Kirche), der Siegelumschrift „hoop Kirche KdÖR“, einer individuellen Siegelnummer, sowie einer äußeren Umrandung.

#### **§ 6 Aufbewahrung**

Jede siegelführende Person ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des ihr anvertrauten Kirchensiegels verantwortlich. Das Kirchensiegel ist nach Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

#### **§ 7 Abnutzung, Beschädigung, Abhandenkommen**

- 1) Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, ist unverzüglich dem Schatzmeister zu übergeben.
- 2) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Schatzmeister mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird außer Geltung gesetzt und im Siegelverzeichnis als abhandengekommen vermerkt.
- 3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Kirchensiegel übereinstimmt, so muss es eine neue Siegelnummer erhalten.

#### **§ 8 Bekanntmachung**

Die genehmigten Kirchensiegel werden im Amtsblatt der Kirche bekannt gegeben. Das gilt auch für außer Geltung gesetzte oder abhandengekommene Kirchensiegel.

#### **§ 9 Siegelrichtlinie, Aufgaben des Schatzmeisters**

- 1) Der Schatzmeister wird ermächtigt, eine Siegelrichtlinie zu erlassen, die folgendes regeln kann:
  - a. Mittelbar berechnete Personen nach § 2 Abs. 2
  - b. Umfang des Siegelrechts von mittelbar berechtigten Personen nach § 3 Abs. 2
  - c. Gestaltung des Kirchensiegels nach § 5 Abs. 1Die Siegelrichtlinie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 2) Der Schatzmeister ist verantwortlich für
  - a. die Ausgabe von Kirchensiegeln
  - b. die Führung und Veröffentlichung des Siegelverzeichnisses
  - c. die Entgegennahme der nicht mehr benötigten, abgenutzten oder beschädigten Kirchensiegel
  - d. die Verwahrung der nicht im Umlauf befindlichen Kirchensiegel
  - e. die Verwahrung oder Vernichtung von nicht ausgegebenen Kirchensiegeln nach eigenem Ermessen

gez. Matthias Raffler van Rijn

– Schatzmeister –